



KIND SEIN DÜRFEN - KEINE BRAUT

MINDERJÄHRIGENEHEN:

**Rechtliche Regelungen in Deutschland und
Hilfsmöglichkeiten beim Umgang mit Bedrohten
oder Betroffenen**

**Ein Überblick
für Fachkräfte und helfende Dritte**



KIND SEIN DÜRFEN - KEINE BRAUT

MINDERJÄHRIGENEHEN:

**Rechtliche Regelungen in Deutschland und Hilfsmöglichkeiten beim
Umgang mit Bedrohten oder Betroffenen**

Für Fachkräfte und helfende Dritte

INHALTSVERZEICHNIS

1. DAS “GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDEREHEN”	1
1.1. Vorbemerkung.....	1
1.2. Eheschließung in Deutschland.....	2
1.2.1. Festsetzung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre ohne Ausnahme...	2
1.2.2. Voraustrauungsverbot für Minderjährige.....	2
1.3. Im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen.....	3
1.3.1. Eheschließung unter 16 Jahren: Nichtigkeit.....	3
1.3.2. Unterhaltsansprüche bei nichtigen Ehen von unter 16-Jährigen.....	4
1.3.3. „Heilungs“-Möglichkeit einer nichtigen Ehe bei Erreichen der Volljährigkeit.....	5
1.3.4. Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahren: Aufhebbarkeit.....	6
1.3.5. Inobhutnahme und Ausschluss von Kindeswohlgefährdung.....	8
1.3.6. Aufenthalts- und Asylrecht.....	9
1.3.7. Exkurs: Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz.....	9
1.4. Abgrenzung zum Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB).....	11
1.5. Fallbeispiel.....	12
1.5.1. Zum (rechtlichen) Hintergrund.....	12
1.5.2. Handlungsempfehlung.....	12
1.5.3. Was genau raten Sie Z.? Wie können Sie ihr helfen?.....	13
2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN.....	15
2.1. Frühehen – ein globales Problem.....	15
2.2. Exkurs: Unterschiedliche Mindestheiratsalter weltweit.....	16
2.3. Frühehen in Deutschland.....	17
3. HILFSMÖGLICHKEITEN UND PRÄVENTION.....	18
3.1. Grundsätze in der Arbeit mit potentiell Betroffenen.....	18
3.2. Hilfe und Unterstützung bei (drohender) Früh- bzw. Zwangsverheiratung.....	20
3.3. Ein 10-Punkte-Plan zur ersten Orientierung.....	21
4. Anhang: Fallbeispiele für das staatliche Vorgehen bei im Ausland geschlossenen Ehen mit Minderjährigen.....	32
5. Endnoten.....	35
6. Impressum.....	37

1. DAS “GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDEREHEN”

1.1. VORBEMERKUNG

Eine Eheschließung mit Minderjährigen (der Gesetzgeber verwendet dafür den Begriff der „Kinderehe“) beendet für die Betroffenen zumeist die Kindheit und Jugend und führt sie früh in zahlreiche Abhängigkeitsverhältnisse. Bis 2017 war es auch in Deutschland möglich, mit 16 oder 17 Jahren zu heiraten. Um den Minderjährigenschutz zu verstärken, wurde dies geändert.

Am 01.06.2017 wurde vom Bundestag das **“Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen”** verabschiedet, dieses ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet dabei auch Regelungen, die sich auf im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen beziehen. Sieben Jahre später wurde dieses am 01. Juli 2024 durch das **“Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen”** ergänzt. Die jeweiligen Regelungen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Diese Broschüre richtet sich an alle, die **beruflich, ehrenamtlich oder auch privat** mit potenziell Bedrohten oder Betroffenen Kontakt haben (könnten).

Sie ist in zwei Hauptbereiche gegliedert:

Im ersten Teil werden die **gesetzlichen Regelungen** rund um minderjährige Eheschließungen (TERRE DES FEMMES verwendet den Begriff der „Frühehen“) betrachtet und in einem Fallbeispiel angewendet. Der **zweite Teil** widmet sich einem eher praktischeren Gesichtspunkt und legt das Augenmerk auf wichtige **Hintergrundinformationen** im Umgang mit (potenziell) Betroffenen sowie einem **10-Punkte-Plan** mit Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Sog. „Kinderehen“ und Zwangsverheiratungen unterscheiden sich juristisch. Zwangsheirat stellt seit 2011 einen eigenständigen Straftatbestand dar (§ 237 StGB). Dessen Regelungen und Anwendbarkeiten werden in Kapitel 1.4. kurz dargestellt.ⁱⁱ

Diese Broschüre stellt **keine Rechtsberatung** dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Prüfung des Einzelfalls durch Fachpersonen ist immer notwendig.

1.2. EHESCHLIESSUNG IN DEUTSCHLAND

1.2.1. FESTSETZUNG DES MINDESTHEIRATSALTERS AUF 18 JAHRE OHNE AUSNAHME

- Die Ehemündigkeit wird in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt (§1303 BGB) und gilt für alle Personen (auch Personen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit). Das bedeutet, man darf erst ab 18 Jahren heiraten – ohne Ausnahmen.
- Hat ein Familiengericht noch vor Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2017 nach der alten Rechtslage eine Ausnahme-genehmigung für eine Eheschließung einer 16- oder 17-jährigen Person in Deutschland erteilt und erfolgte eine Eheschließung, bleibt diese gültig und kann nicht aufgehoben werden.

1.2.2. VORAUSTRAUUNGS-VERBOT FÜR MINDERJÄHRIGE

- Für Minderjährige besteht ein Voraustrauungsverbot. Das bedeutet, dass Minderjährige nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie/ Handlung heiraten oder verlobt werden dürfen. Ein Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit und bußgeldbewehrt. Beteiligte und ZeugInnen können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belangt werden (§ 11, § 70 Personenstandsgesetz).
- Das Verbot richtet sich u. a. gegen Personen, die als Geistliche eine solche Handlung vornehmen, als Sorgeberechtigte oder Bevollmächtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen oder als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen.
- Eine Beteiligung kann zudem ein besonders schweres Ausweisungsinteresse begründen, insbesondere wenn die Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 54 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG).

1.3. IM AUSLAND GESCHLOSSENE EHEN MIT MINDERJÄHRIGEN

1.3.1. EHESCHLIESSUNG UNTER 16 JAHREN: NICHTIGKEIT

Eheschließungen im Ausland, bei denen eine Person unter 16 Jahre alt war, sind in Deutschland unwirksam und werden nicht anerkannt (§ 1303 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Ausgenommen sind:

- Bei Eheschließung war eine Person unter 16 Jahre alt, bei Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2017 waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).
- Bei Eheschließung war eine Person unter 16 Jahre alt, bei Einreise in die BRD waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).

Die Kinder von Personen, deren Eheschließung in Deutschland nicht anerkannt wird, gelten in Deutschland als nichtehelich. Die Vaterschaft muss in Deutschland anerkannt oder vom Familiengericht festgestellt werden. Nichteheliche und eheliche Kinder sind gesetzlich gleichgestellt, der Vater ist unterhaltspflichtig, umgangsberechtigt und es bestehen Erbsprüche.

Nichteheliche Mütter sind zumindest die ersten 3 Lebensjahre des Kindes unterhaltsberechtig (§ 1615 I BGB).

Allerdings ist die Ehe **nur in Deutschland** nach den deutschen Gesetzen **unwirksam**. Im Herkunftsland gelten die Betroffenen nach wie vor als verheiratet, die Ehe bleibt dort wirksam. Das heißt, auch Kinder sind im Herkunftsland ehelich. In anderen Staaten kommt es auf deren gesetzlichen Regelungen an.

BEGRIFFLICHKEITEN

Die Regelungen für im Ausland geschlossene Minderjährigenehen beziehen sich nur auf staatlich anerkannte Ehen. Das heißt nur auf Ehen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften der Länder geschlossen und registriert wurden oder gesetzlich anerkannt sind. Nichtstaatliche Ehen, die keine Rechtsverbindlichkeit mit sich bringen, sind von den hier beschriebenen Regelungen nicht betroffen, da sie in Deutschland generell nicht anerkannt werden.

1.3.2. UNTERHALTSANSPRÜCHE BEI NICHTIGEN EHEN VON UNTER 16-JÄHRIGEN

Trotz Unwirksamkeit der Ehe bestehen Unterhaltsansprüche der bei Eheschließung unter 16-jährigen Person (§ 1305 Abs.1 BGB). Aus Gründen des Minderjährigen-schutzes stehen aber **nur der bei Eheschließung noch unter 16-jährigen Person Unterhaltsansprüche** aus der unwirksamen Ehe zu, die bei Eheschließung über 16-jährige Person kann keine Unterhaltsansprüche geltend machen. Waren beide Personen bei der Eheschließung unter 16 Jahre alt, bestehen wechselseitig keine Unterhaltsansprüche, dann bleiben die eigenen Eltern unterhaltspflichtig.

Es besteht ein Anspruch auf

- **Familienunterhalt** nach §§ 1360 bis 1360b BGB, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben
- **Trennungsunterhalt** nach §§ 1361 und 1586 BGB, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben.

- **Nachehelichen Unterhalt** nach §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b BGB, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht.ⁱⁱⁱ Eine Trennung im familienrechtlichen Sinne liegt vor, wenn die eheliche Lebens- und Versorgungsgemeinschaft aufgehoben wurde. Eine räumliche Trennung ist nicht zwingend erforderlich, aber eine deutliche Erklärung der Trennungsabsicht. Diese kann auch einseitig ausgesprochen werden.

Generell ist zu beachten, dass eine Unterhaltspflicht nur bei Leistungsfähigkeit besteht (§ 1581 BGB).

Bei Unterhaltsangelegenheiten besteht beim Familiengericht Anwaltszwang. In Familiensachen wird grundsätzlich Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Zur Geltendmachung von

Unterhaltsansprüchen können bei Mittellosigkeit Familienanwälte und Familienanwältinnen beauftragt werden, ohne dass für die Betroffenen Kosten entstehen. Entsprechende Anträge kann man bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte stellen.

1.3.3. „HEILUNGS“-MÖGLICHKEIT EINER NICHTIGEN EHE BEI ERREICHEN DER VOLLJÄHRIGKEIT

Mit Eintritt der Volljährigkeit kann die bei Eheschließung unter 16 Jahre alte Person die unwirksame Ehe durch **eine erneute Eheschließung auf dem Standesamt** „heilen“ – sofern sie die Ehe fortsetzen möchte und der Fortsetzungswunsch auf einer freien Entscheidung beider Ehegatten beruht.

Ausnahmen sind:

- Ein Ehegatte hat zuvor bereits erneut geheiratet.
- Die Unwirksamkeit der Ehe wurde gerichtlich festgestellt.

Die erneute Eheschließung unterliegt **zwei Besonderheiten**:

- Es ist **kein Ehefähigkeitszeugnis** aus dem Herkunftsland erforderlich – dafür jedoch die ausländische Eheschließungsurkunde (§ 1305 Abs. 2 BGB und § 12a PStG)
- Die erneute Eheschließung wirkt „heilend“, d.h. **rückwirkend auf das Datum der ersten Eheschließung im Herkunftsland** (§ 1305 Abs.3 BGB). Bei einer späteren Trennung und Scheidung und familienrechtlichen Ansprüchen, wie dem Versorgungs- und Zugewinnausgleich, die anhand der Dauer der Ehe berechnet werden, werden dadurch die Zeiten der zunächst unwirksamen Ehe zugunsten der ehemals Minderjährigen hinzugerechnet.

Durch die rückwirkende Heilung der Eheschließung werden auch die während der zunächst unwirksamen Ehezeit geborenen und bis dato nichtehelichen Kinder ehelich, außer es gibt bereits:

- eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder
- eine Annahme als Kind oder
- eine Vaterschaftsanerkennung.

INFOKASTEN

Die Heilung durch erneute Eheschließung unterliegt bis auf den eben genannten Ausnahmen der „normalen“ Form der Eheschließung. Ein **vorheriges Beratungsgespräch** der ehemals minderjährigen Ehefrau ist trotz vielseitiger Forderung im Gesetz nicht aufgenommen worden.

Aus Sicht von TERRE DES FEMMES kann eine **nichtige Frühehe** ein **Hinweis auf streng patriarchalische Strukturen** sein. Es ist nicht auszuschließen, dass die ehemals minderjährige Braut von ihrem sozialen Umfeld zu dieser Ehe bestimmt und gezwungen wurde - und in der Folge auch dazu gedrängt wird, die Ehe aufrechtzuerhalten. Der Wunsch zur erneuten Eheschließung sollte daher sorgfältig überprüft und, wenn Zweifel an der Freiwilligkeit bestehen, die Eheleute im Vorfeld der beabsichtigten Eheschließung räumlich getrennt befragt werden.

1.3.4. EHESCHLIESSUNG ZWISCHEN 16 UND 18 JAHREN: AUFHEBBARKEIT

- Ehen, die im Ausland geschlossen wurden und bei denen mindestens ein Ehegatte

zwischen 16 und 18 Jahre alt war, werden in Deutschland zwar anerkannt, sind aber aufhebbar (§ 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

- Es wird ein Aufhebungsverfahren bei den Familiengerichten eingeleitet, auf Antrag der Minderjährigen oder Regelantrag der als zuständig bestimmten Behörde (§ 1316 Abs. 2 und 3 BGB). In jedem Bundesland ist eine andere Behörde zuständig. Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens soll die Anhörung unter Beteiligung des Jugendamts stattfinden (§ 155 Abs.2 FamFG).

Die Aufhebung soll erfolgen, außer:

- Wenn beide Ehegatten zwischenzeitlich volljährig geworden sind und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) BGB).
- Wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) BGB). Dazu zählen

Suizidgefahr, eine schwere Krankheit der/des Minderjährigen oder bereits in der Ehe geborene Kinder. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass auch Ehen von EU-BürgerInnen nicht aufgehoben werden, wenn dies zu Beeinträchtigungen und zum Verlust von Freizügigkeitsrechten führen würde.

Auch **Ehen von volljährig einreisenden Personen**, die im Ausland geschlossen wurden und bei deren Eheschließung mindestens eine Person zwischen 16 und 18 Jahre alt war, können **auf Wunsch aufgehoben** werden, sofern einer der Eheleute einen Aufhebungsantrag nach der Einreise nach Deutschland stellt (bei den als zuständig bestimmten Behörden, die nach Bundesland variieren). Eine 19-Jährige zum Beispiel, die mit 16 Jahren im Herkunftsland geheiratet hat und dort auch volljährig geworden ist, könnte nach ihrer Einreise nach Deutschland einen Antrag auf Aufhebung ihrer Ehe stellen. Von Seiten des Staates wird jedoch kein Aufhebungsverfahren mehr eingeleitet.

Die **Rechtsfolgen einer Eheaufhebung und einer Ehescheidung** sind in den in § 1318 BGB genannten Fällen **gleich**, insbesondere können auch bei einer Eheaufhebung Ehegattenunterhalt, Versorgungs- ausgleich und Zugewinnausgleich

beantragt werden. Die Rechtsfolgen in beiden Verfahren wirken erst ab der Entscheidung durch das Familiengericht, bis dahin gelten die Eheleute als verheiratet. Das bedeutet, dass ein Mädchen, das mit 16 Jahren geheiratet hat und dessen Ehe mit 17 Jahren aufgehoben wurde, von 16 bis 17 Jahren weiterhin rechtswirksam verheiratet war.

Unterschiedlich sind die **inhaltlichen Voraussetzungen**:

- Bei der **Eheaufhebung** braucht man einen **Aufhebungsgrund**, hier die Minderjährigkeit bei der Eheschließung (§ 1314 Abs. 1 BGB). Die Eheaufhebung wegen Minderjährigkeit kann sofort beantragt werden.
- Im **Falle einer Zwangsverheiratung** kann die Eheaufhebung bis zu drei Jahre nach Wegfall der Zwangslage beantragt werden (§§ 1317 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Die volle Beweislast für die Zwangsverheiratung liegt bei den betroffenen Mädchen und jungen Frauen.
- Die **Ehescheidung** erfolgt demgegenüber erst nach Ablauf eines Trennungsjahrs, weitere Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Eine Antragstellung ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Rechtsgültig nach dem Recht des Herkunftslandes geschlossene Ehen haben im Herkunftsland weiterhin Bestand. Eine in Deutschland geschiedene oder aufgehobene Ehe muss im Herkunftsland von den zuständigen Heimatbehörden oder Heimatgerichten anerkannt, um auch dort wirksam zu werden. Das Verfahren kann sehr aufwendig sein, lange dauern und abgelehnt werden.

KURZÜBERBLICK

Wenn **beide Ehegatten bereits volljährig nach Deutschland einreisen**, ist das Alter bei der Eheschließung unerheblich. Die Ehe wird anerkannt. Bei Aufhebungs- oder Scheidungswunsch müssten die Ehegatten selbst aktiv werden.

Eine **nichtige Minderjährigenehe** (das heißt, bei der Heirat war mindestens eine Person unter 16 Jahre alt und bei Einreise auch noch minderjährig) ist **nur in Deutschland unwirksam**, in anderen Ländern ist diese nach wie vor gültig, es sei denn, dass diese Länder vergleichbare Nichtigkeitsregelungen haben.

Eine **Eheaufhebung** wird grundsätzlich auch in anderen EU-Ländern anerkannt, wenn der Beschluss des Familiengerichts vorgelegt wird.

1.3.5. INOBHUTNAHME UND AUSSCHLUSS VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- Verheiratete Minderjährige gelten als unbegleitet - sofern sie nicht mit ihren sorgeberechtigten Eltern einreisen -, auch wenn sie von ihrem volljährigen „Ehemann“ begleitet werden. Sie sind ohne Eltern rechtlich nicht handlungsfähig.
- Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, die Minderjährigen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise festgestellt wird (§ 42 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Das Jugendamt prüft, ob eine Trennung der/des Minderjährigen von ihrem/seinem Ehegatten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.
- Für die Minderjährigen muss ein Vormund bestellt werden. Dieser sollte von der Familie unabhängig sein. Der volljährige Ehegatte ist ungeeignet, da er sich latent in einer Interessenkollision befindet.
- Falls eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann und beide weiterhin zusammenbleiben möchten, kann die Minderjährige in enger Abstimmung mit dem Jugendamt/

Vormund auch zusammen mit dem „Ehemann“ untergebracht werden.

1.3.6. AUFENTHALTS- UND ASYLRECHT

Das Gesetz sieht vor, dass Personen, deren Ehe unwirksam ist oder wegen Minderjährigkeit bei der Eheschließung aufgehoben wird, keine aufenthalts- oder asylrechtlichen Nachteile haben dürfen:

- Auch wenn die Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wird, erhält der minderjährige Ehegatte Familienasyl, wenn der andere Ehegatte als asylberechtigt anerkannt oder ihm die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (§ 26 Abs. 1 AsylG).

HINWEIS

Voraussichtlich wird es zum Familienasyl **Neuregelungen** geben. Bitte überprüfen Sie die **aktuelle Gesetzeslage**.

- Minderjährige, die im Ehegattennachzug eingereist sind (§ 30 Abs.2 Satz1 AufenthG) und deren Ehe nicht anerkannt

oder aufgehoben wurde, erhalten bei der Trennung ohne weitere Voraussetzung, insbesondere unabhängig von der Dauer der Ehe, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Minderjährigenehe wurde im Gesetz ausdrücklich als eine besondere Härte aufgenommen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

- Eheschließungen von unter 16-Jährigen werden nicht anerkannt, daher ist in diesen Fällen auch kein Ehegattennachzug möglich.

1.3.7. EXKURS: FRAGE NACH DER VEREINBARKEIT MIT DEM GRUNDGESETZ

Der Aspekt der generellen Nichtigkeit von Ehen, bei denen mindestens ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, wurde von Anfang an kontrovers diskutiert. 2018 legte der Bundesgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vor, inwiefern die generelle Unwirksamkeitsregelung von im Ausland geschlossenen Ehen von unter 16-Jährigen mit dem Grundgesetz vereinbar sei (bspw. mit Artikel 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“)

Anfang 2023 hat das BVerfG bestätigt, dass es grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist, wenn der

Gesetzgeber feste Altersgrenzen festlegt und anordnet, dass beim Unterschreiten dieses Mindestalters die Eheschließung ohne Einzelfallprüfung nichtig ist. Allerdings gelte dies nur, wenn die Folgen der Nichtigkeit mit geregelt würden - insbesondere familienrechtliche Aspekte wie Unterhaltsansprüche und eine Regelung, wie die nichtige Frühehe bei Erreichen der Volljährigkeit bestätigt oder fortgeführt werden könne, wenn beide Ehepartner dies wünschen. Dem Gesetzgeber wurde

für die ergänzenden gesetzlichen Regelungen eine Frist bis zum 30.06.2024 gesetzt.^{iv}

Der Deutsche Bundestag verabschiedete die zwei vom BVerfG geforderten Nachbesserungen. Am 01.07.2024 trat das „Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen“ in Kraft, das die bis dato ungeregelten Unterhaltsansprüche und die nicht vorhandene Heilungsmöglichkeit bei Volljährigkeit beinhaltet.



1.4. ABGRENZUNG ZUM STRAFTATBESTAND DER ZWANGSHEIRAT (§ 237 STGB)

Das deutsche Gesetz differenziert zwischen einer „Zwangsheirat“ und einer „Frühehe“:

- Während eine Zwangsheirat strafrechtlich verfolgt werden kann, ist eine „Heirat“, die angeblich freiwillig unter 18 Jahren in Deutschland eingegangen wurde, eine Ordnungswidrigkeit (vgl. Kapitel 1.2.2 „Vorausstrauungsverbot für Minderjährige“)
- Seit 2011 ist Zwangsverheiratung ein eigener Straftatbestand (§ 237 StGB) und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.
- Ebenso sind Heiratsverschleppungen ins Ausland strafbar, auch wenn es nicht zu einer Zwangsverheiratung kommt (§ 237 Abs. 2 StGB). In beiden Fällen ist auch der Versuch strafbar (§ 237 Abs. 3 StGB).
- Eine Zwangsverheiratung im Ausland ist strafbar (§ 5 Abs. 6c StGB), wenn der/die TäterIn zur Zeit der Tat die deutsche Staatsangehörigkeit oder wenn

das Mädchen/die Frau den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

- **Nach § 237 StGB sind nur staatlich anerkannte Eheschließungen strafbar.**
- Religiöse Trauungen und traditionelle Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine eheähnlich dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, die unter Zwang erfolgen, können unter den Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) fallen. Das Strafmaß umfasst ebenfalls sechs Monate bis fünf Jahre.

1.5. FALLBEISPIEL

Die 16-jährige Z. ist nach Deutschland gekommen. Sie berichtet davon, dass sie mit ihrem fünf Jahre älteren Ehemann und der Schwiegerfamilie geflüchtet ist. Ihre Eltern sind noch im Herkunftsland, der Kontakt zu ihnen ist abgebrochen.

1.5.1. ZUM (RECHTLICHEN) HINTERGRUND

Z. ist minderjährig verheiratet worden. Da ihre Eltern (und damit voraussichtlich die Sorgeberechtigten) noch im Ausland sind, ist sie unbegleitet nach Deutschland eingereist. Sofort nach ihrer Ankunft muss das Jugendamt eingeschaltet werden und sie vorläufig in Obhut nehmen. Je nachdem, in welchem Alter Z. geheiratet hat, ist die Eheschließung unwirksam (sofern sie unter 16 Jahren geheiratet hat) oder kann aufgehoben werden.

1.5.2. HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren. Dieses muss Z. in Obhut nehmen und klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eine Trennung

der Minderjährigen vom Ehemann erforderlich ist.

- Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sollte das Jugendamt Z. in einer geschützten und möglichst spezialisierten Einrichtung nur für Mädchen unterbringen.
- Das Familiengericht muss unverzüglich eingeschaltet werden, um für Z. einen Vormund zu bestellen, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht und andere wichtige Teile des Sorgerechts übertragen werden.
- Es muss geklärt werden, wann Z. geheiratet hat: Hat sie unter 16 Jahren geheiratet, gilt die Ehe in Deutschland als nichtig, d. h. Z. gilt nach deutschem Recht als unverheiratet. Ihr stehen aber familienrechtliche Ansprüche aus der Ehe zu. In Fällen, in denen Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren im Ausland geheiratet haben, soll beim Familiengericht ein Aufhebungsverfahren durchgeführt werden mit dem Ziel, die Ehe in Deutschland aufzuheben (Härtefälle sind zu beachten). Der Antrag auf Aufhebung kann von der Minderjährigen selbst oder, als Regelantrag, von der im

jeweiligen Bundesland als zuständig bestimmten Behörde gestellt werden. Spätestens einen Monat nach Beginn der Antragstellung beim Familiengericht soll die Anhörung unter Beteiligung des Jugendamts stattfinden.

- Kann eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, und besteht der dringende Wunsch bei Z., gemeinsam mit dem „Ehemann“ untergebracht zu werden, könnte das Jugendamt/der Vormund diesem in Abwägung aller Faktoren zustimmen. Ein behördliches Aufhebungsverfahren ist davon unabhängig.
- War Z. bei der Eheschließung 16-jährig und wird die Ehe nicht durch das Familiengericht aufgehoben, ist und bleibt diese in Deutschland wirksam.
- War Z. bei der Eheschließung unter 16 Jahre alt, ist die Eheschließung nur im Herkunftsland gültig, in Deutschland nichtig. Z. hat dann die Möglichkeit diese Eheschließung nach Erreichen der Volljährigkeit durch eine erneute Heirat rückwirkend zu „heilen“, sofern dies auf einer selbstbestimmten Entscheidung von Z. beruht.

- Nehmen Sie Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle auf und klären Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.

1.5.3. WAS GENAU RATEN SIE Z.? WIE KÖNNEN SIE IHR HELFEN?

- Erklären Sie ihr die nächsten Schritte und begleiten Sie sie ggf. zu den nun anstehenden Terminen. Falls Sie dies aus unterschiedlichen Gründen nicht können, bitten Sie eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle, Z. zu begleiten. Wichtig ist, dass sie eine Vertrauensperson hat, an die sie sich wenden kann. Es ist notwendig, dass sie über ihre Rechte von einer Fachperson aufgeklärt und beraten wird.
- Da Z. erst seit kurzer Zeit in Deutschland ist, kennt sie hier voraussichtlich noch nicht viele Menschen, spricht wahrscheinlich erst wenig Deutsch und fühlt sich unsicher. Der einzige Mensch, den sie schon seit längerer Zeit kennt, ist ihr Ehemann. Oftmals kommt auch Druck von der eigenen Familie, dass sie den Ehemann nicht verlassen darf. Daher kann es sein, dass Z. äußert, dass sie bei ihm bleiben möchte, obwohl das nicht ihrem Wohl und ihren

Wünschen entspricht. Besonders sensibel ist vorzugehen, wenn es keine gewaltfreie Beziehung ist. Auch bei häuslicher Gewalt kann es sein, dass Z. großes Misstrauen gegenüber Behörden wie der Polizei hat, da diese in patriarchalisch strukturierten Ländern nicht unbedingt auf der Seite der Frau agieren (häusliche Gewalt wird häufig nicht ernst genommen und die Frau beispielsweise zum Mann

zurückgeschickt). Derartige Ängste oder Bedenken gilt es zu berücksichtigen und ggf. zu nehmen.

Weitere Fallbeispiele in Bezug auf das staatliche Vorgehen bei im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen finden Sie im Anhang der Broschüre, ab S. 32.



2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2.1. FRÜHEHEN - EIN GLOBALES PROBLEM

Weltweit werden jährlich rund 12 Millionen Mädchen unter 18 Jahren verheiratet, das sind täglich rund 33.000 Mädchen oder 23 Mädchen pro Minute.^v Insgesamt leben laut UNICEF (2023) rund 640 Mio. Frauen weltweit, die minderjährig verheiratet wurden.^{vi}

Die **Gründe** für die frühe Verheiratung von Mädchen sind vielfältig: **Armut**, mangelnde Wertschätzung von Mädchen sowie **Traditionen** und **patriarchalische Strukturen** spielen eine große Rolle. Diese sind geprägt von einem **konservativ-traditionellen Rollen- und Geschlechterbild**, in dem die Frau als „Besitz“ des Mannes gilt und sich ihm in der Regel unterzuordnen hat. Dazu gehört, dass Mädchen häufig jungfräulich in die Ehe gehen müssen, sonst schädigen sie das Ansehen der Familie und verletzen unter Umständen deren „**Ehre**“. Um diese „Gefahr“ so gering wie möglich zu halten, werden die Mädchen früh verheiratet. Einen anderen Lebensentwurf als den der „Ehefrau und Mutter“ wird häufig nicht vorgelebt, toleriert oder ermöglicht.

Außerdem besteht eine

Wechselwirkung zwischen Bildung und Frühehen: Je **geringer** der **Bildungszugang für Mädchen**, desto höher die Wahrscheinlichkeit, bis zum 18. Geburtstag verheiratet zu sein.

Mädchen aus armen Regionen werden für ihre Familien zudem oft als finanzielle Last empfunden: Wenn die Töchter früh verheiratet werden, muss die Familie sie nicht mehr ernähren. In manchen Regionen der Welt erhält die Familie einen sog. **Brautpreis**, dessen Höhe auch von Alter und Jungfräulichkeit der Braut abhängen kann. Je jünger die Tochter, desto höher kann der Brautpreis ausfallen.^{vii}

Die **Folgen** einer Frühehe sind für die Betroffenen meist verheerend und währen ein Leben lang. Minderjährige Ehefrauen sind häufiger von **häuslicher und sexualisierter Gewalt** betroffen als Frauen, die nach ihrem 18. Geburtstag heiraten.^{viii} Von den oft folgenden **frühen Schwangerschaften** geht ein hohes Gesundheitsrisiko aus: 99% der Mütter zwischen 15 und 49 Jahren, die bei oder in Folge der Geburt sterben, sind zwischen 15 und 19 Jahre alt.^{ix} 90% der minderjährigen Mütter sind verheiratet – Frühehen und minderjährige Schwanger-

schaften sind also eng miteinander verzahnt.^x Minderjährige Ehefrauen dürfen meist die Schule nicht mehr besuchen und werden somit der Chance auf einen **(höheren) Bildungsabschluss beraubt**. Laut UNICEF gehen 87% der verheirateten Mädchen zwischen 15 und 17 Jahre nicht mehr zur Schule.^{xi}

Dadurch sind sie **stark finanziell abhängig von ihrem Ehemann** – ein Teufelskreis entsteht. Frühehen zementieren auf diese Weise die untergeordnete Stellung der Frau.

Fluchtbewegungen und Krisen begünstigen Frühehen. Zum Beispiel waren laut der Hilfsorganisation „SOS-Kinderdörfer weltweit“ vor dem Kriegsausbruch in Syrien (2011) bei 13% aller Hochzeiten einer oder beide Ehepartner jünger als 18 Jahre. Dieser prozentuale Anteil habe sich bis zum Jahr 2016 mehr als verdreifacht – auf 51%. Vor allem in Flüchtlingscamps sei die Zahl der Frühehen stark gestiegen.^{xii}

2021 warnte UNICEF zudem davor, dass die seit 2020 grassierende Covid 19-Pandemie jahrelange Erfolge in der Bekämpfung von Frühehen vernichten könnte. Durch Schulschließungen, Isolation sowie höhere wirtschaftliche Belastungen könnten bis zu 10 Mio. zusätzliche Frühehen geschlossen werden.^{xiii}

2.2. EXKURS: UNTERSCHIEDLICHE MINDEST- HEIRATSALTER WELTWEIT

Ein **gesetzliches Mindestheiratsalter** von 18 Jahren ist ein wichtiger Schritt, die schädliche Praxis zu beenden. In vielen Ländern ist dieses noch nicht verankert. Selbst in den USA hat jeder Bundesstaat ein eigenes Mindestheiratsalter, das von 0 Jahren (u.a. Kalifornien, Oklahoma) über 15 Jahre (Kansas, Hawaii), 16 Jahre (u.a. Wyoming, Arizona), 17 Jahre (u.a. Ohio, Nevada) und 18 Jahre (u.a. New York, Washington) reicht (Stand: März 2025).^{xiv}

Doch sind Mindestheiratsalter allein kein Garant dafür, dass minderjährige Eheschließungen verhindert werden. Zudem gibt es **vielfach Ausnahmen** – beispielsweise ist das Mindestheiratsalter für Mädchen in vielen Ländern niedriger als für Jungen. Oder eine Frühehe wird als begründet angesehen, wenn die Eltern zustimmen oder bereits eine Schwangerschaft vorliegt. Auch fehlt es häufig sowohl an staatlichen Institutionen, die eine Zuwiderhandlung ahnden als auch an Aufklärungskampagnen und Projekten, die tradierte Rollen- und Geschlechterbilder kritisch hinterfragen. So gibt es selbst in Ländern, in denen die Eheschließung erst ab 18 Jahren ohne Ausnahme

möglich ist, teils eine Prävalenzrate an Frühehen von bis zu 61%.^{xv}



2.3. FRÜHEHEN IN DEUTSCHLAND

Auch in Deutschland sind Mädchen und Frauen von einer Früh- bzw. Zwangsverheiratung betroffen. Die letzte bundesweite Studie bezieht sich auf das Jahr 2008: Demnach ließen sich in diesem Jahr 3443 Personen wegen einer drohenden oder vollzogenen Zwangsheirat beraten. **Rund ein Drittel der Betroffenen war minderjährig**; 93% weiblich.^{xvi} Nach dieser Studie fanden 52% der Zwangsverheiratungen im Ausland statt oder waren für dort geplant – und dies betraf sowohl im Ausland als auch in Deutschland geborene Personen. Zudem befürchteten 43% der Personen, die sich im Vorfeld Beratung suchten, mit einer Verheiratung dazu gezwungen zu werden, dauerhaft im Ausland zu leben.^{xvii}

Für Berlin ergab eine aktuellere Umfrage (2022) 496 Fälle von vollzogener, konkret geplanter oder befürchteter Zwangsverheiratung – die jüngste Altersgruppe betraf Mädchen zwischen 10 und 12 Jahren. 88% der vollzogenen Zwangsheiraten fanden im Ausland statt, 81% waren für dort geplant.^{xviii}

TERRE DES FEMMES schätzt das **Dunkelfeld** an Früh- und Zwangsverheiratungen als erheblich höher ein.

3. HILFSMÖGLICHKEITEN UND PRÄVENTION

3.1. GRUNDSÄTZE IN DER ARBEIT MIT POTENTIELL BETROFFENEN

In der Arbeit mit Menschen, die von geschlechtsspezifischer, patriarchalischer Gewalt bedroht oder betroffen sind, ist es zum einen wichtig, etwas über die Hintergründe dieser Gewaltform zu wissen, um erste Warnsignale wahrnehmen und adäquat handeln zu können. Zum anderen ist es notwendig, die ersten Schritte zu kennen, wie man einem Mädchen oder einer Frau möglichst wirksam helfen kann.

Genauso wichtig ist es – nicht zuletzt aus Gründen des Selbstschutzes – die eigenen Grenzen zu (er)kennen, und gegebenenfalls an andere Stellen/Organisationen abzugeben. Die mögliche Gefahr einer Sekundärtraumatisierung sollte bedacht werden.

Was in der Arbeit mit potentiell von Früh- oder Zwangsverheiratung Bedrohten oder Betroffenen grundsätzlich beachtet werden muss:

- (Geschlechtsspezifische) Gewalt ist in vielen Kulturen ein Tabuthema. Daher werden sich Betroffene Ihnen wahrscheinlich erst anvertrauen, wenn ein

Vertrauensverhältnis aufgebaut ist.

- Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sind oft traumatisiert und benötigen professionelle Hilfe.
- Menschen, die Gewalt und/oder Unterdrückung erfahren haben, verhalten sich häufig ambivalent und sind gegenüber Dritten zunächst misstrauisch. Eine Entscheidung, z. B. die gewalttätige Familie zu verlassen, wird nicht selten kurzfristig rückgängig gemacht.
- Wichtig ist, dass Sie im Umgang mit Personen mit Migrationsgeschichte auf eine sensible Sprache achten und keine Pauschalisierungen vornehmen oder vorschnelle Schlüsse auf eine mögliche Gewaltsituation ziehen.
- Früh- und Zwangsverheiratung wird zumeist von den eigenen Familienangehörigen ausgeübt, was die Hilfestellung umso schwieriger gestaltet: Die Mädchen und Frauen möchten ihre Familien nicht „verraten“ oder haben Angst, dass sie aus der Familie verstoßen werden.

- Sog. „soziale Jungfräulichkeit“:
In sehr streng patriarchalischen Gesellschaften hängt die Ehre der Familie vom Verhalten der weiblichen Familienangehörigen ab. Ein Mädchen/eine Frau kann auch schon als „unehrenhaft“ gelten, wenn ihr „Ruf“ als zweifelhaft gilt (z. B. wenn sie mit einem Mann gesehen wird und nur das Gerücht aufkommt, dass sie ein vor- oder außereheliches Verhältnis habe). Das heißt, auch in ihrem Verhalten hat sich das Mädchen/die Frau „keusch“ und „sittsam“ zu benehmen. Dies gilt es im Kontakt mit Frauen aus streng patriarchalischen Gesellschaften sowie bei Integrationsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Oft bestehen seitens der Bedrohten oder Betroffenen große Vorbehalte oder sogar Ängste davor, Behörden wie bspw. die Polizei oder das Jugendamt einzuschalten. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere Mädchen/Frauen von ihrem sozialen Umfeld gezielt mit Unwahrheiten unter Druck gesetzt werden, um sie gefügig zu halten. So wurde ihnen möglicherweise erzählt, dass sie im Falle einer Trennung abgeschoben oder ihnen die Kinder weggenommen werden. Minderjährige haben häufig große Angst „ins Heim“ zu kommen. Eine entsprechende Aufklärung über die Gesetzeslage sowie die verschiedenen Hilfs- und Unterbringungsmöglichkeiten kann daher besondere Bedeutung zukommen.



3.2. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG BEI (DROHENDER) FRÜH- BZW. ZWANGSVERHEIRATUNG

Ein 10-Punkte-Plan zur ersten Orientierung

Grundsätzlich muss in der Arbeit mit von Gewalt betroffenen oder bedrohten Menschen festgehalten werden, dass es keine allgemeingültige Vorgehensweise gibt, wie eine optimale Hilfestellung erfolgen könnte. An dieser Stelle soll anhand eines 10-Punkte-Plans zunächst eine erste Orientierung gegeben werden, was bei der Hilfestellung rund um das Thema Früh- und Zwangsverheiratung allgemein bedacht werden sollte. Wichtig ist, dass Sie sich für die Fallbearbeitung frühzeitig Hilfe holen.

Je nachdem, ob Sie ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, können die einzelnen Schritte variieren.

Als Ehrenamtliche/r ist es empfehlenswert, sich frühzeitig selbst Unterstützung und Beratung zu suchen, stets auch die eigene Gefährdungslage im Blick zu behalten und ggf. frühzeitig an eine professionelle Beratungsstelle abzugeben. Je nach Fall kann man

weiter begleitend und unterstützend tätig sein, z. B. indem eine Frau zu verschiedenen Behörden begleitet wird. Wenn sich Betroffene an Sie wenden, stellen Sie sicher, dass sich deren Situation durch Ihr Eingreifen nicht verschlechtert.



INFOKASTEN



Viele Mädchen/junge Frauen holen sich keine Hilfe, weil sie **Angst** haben, **dass ihre Eltern oder ihre Familien davon erfahren.**

Machen Sie deutlich, dass man sich bei Beratungsstellen **anonym und kostenlos beraten** lassen kann. Viele SchülerInnen wissen zudem nicht, dass die SchulsozialarbeiterInnen Schweigepflicht haben.

Um mögliche Hemmschwellen abzubauen, könnte man beispielsweise gemeinsam bei einer Beratungsstelle anrufen.

Spezialisierte Beratungsstellen
finden Sie auf
www.zwangsheirat.de

3.3. EIN 10-PUNKTE-PLAN ZUR ERSTEN ORIENTIERUNG

- 1** FALLMANAGEMENT / NOTFALLPLAN IM VORFELD
- 2** WARNSIGNALE FÜR EINE FRÜH- BZW. ZWANGSHEIRAT
- 3** VERTRAUENSVERHÄLTNIS AUFBAUEN UND BEWAHREN
- 4** ENTWICKLUNG EINES (NOTFALL-) PLANS
- 5** HILFE IN EINER KONKRETEN NOTSITUATION
- 6** KONTAKTAUFNAHME ZU BERATUNGSTELLEN UND JUGENDAMT
- 7** VERHEIRATETE MINDERJÄHRIGE
- 8** SCHUTZEINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN DER ANONYMISIERUNG
- 9** HILFE BEI DROHENDER ZWANGSVERHEIRATUNG IM AUSLAND
- 10** HILFE IM ASYLVERFAHREN

1 Fallmanagement/Notfallplan im Vorfeld

- Haben KollegInnen bereits Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen oder sogar schon einen Fall betreut? Wichtig ist der Erfahrungsaustausch im Team, z.B. über mögliche Anlaufstellen, Kontaktpersonen und das konkrete Vorgehen im Einzelfall.
- Gibt es bereits ein Fallmanagement bzw. Gewaltschutzkonzept in Ihrer Einrichtung?
- Wie würde ein Notfall ablaufen? Wen kann/muss ich einbeziehen?

2 Warnsignale für eine Früh- bzw. Zwangsheirat

Die folgenden Hinweise können Anzeichen dafür sein, dass eine Früh- oder Zwangsheirat vorliegen oder geplant sein könnte. Wichtig ist es aber dennoch, ein Gespräch unter vier Augen zu suchen und abzuklären, ob es einen Beratungs- und/oder Handlungsbedarf gibt.

Eine Frau/ein Mädchen könnte von einer Früh- bzw. Zwangsverheiratung bedroht bzw. betroffen sein, wenn:

- die Eltern aus Ländern mit streng

patriarchalischen Familienstrukturen kommen.

- die Mädchen/Frauen sehr stark, insbesondere von männlichen Familienmitgliedern kontrolliert werden und keine eigenen Entscheidungen treffen dürfen.
- die Mädchen nicht an außerschulischen Aktivitäten, wie Klassenfahrten oder AGs am Nachmittag, teilnehmen dürfen.
- die Schwestern und/oder die Mutter bereits minderjährig verheiratet wurden bzw. früh Mutter geworden sind.
- die Mädchen selbst berichten, dass es bei ihnen üblich ist, dass die Eltern/die Familie den Mann aussuchen und/oder, dass sie keine Ausbildung machen dürfen.
- die Mädchen berichten, dass für sie bald eine Feier ausgerichtet wird.
- eine Reise ins Herkunftsland der Eltern geplant ist und dort ein großes Fest stattfindet.

Wichtig ist zu beachten, dass Früh- und Zwangsverheiratung häufig in einer Vielzahl von psychischen oder physischen Gewaltformen eingebettet ist. Dies kann von Drohungen, starker Kontrolle, häuslicher Gewalt bis hin zu

Morddrohungen reichen. Die Gewalt geht meistens von der eigenen Familie aus.

Daher ist es zwingend notwendig, dass **Eltern in einem Verdachtsfall nicht kontaktiert werden**, solange sich das Mädchen bzw. die junge Frau noch in der Familie und damit in der Gefahrensituation befindet. Ansonsten könnte die (Gewalt-) Situation eskalieren.

Ebenso sollte bedacht werden, dass auch die Loslösung aus einer Zwangsehe von Gewalt geprägt sein kann. Das soziale Umfeld übt häufig einen starken Druck auf das Ehepaar - insbesondere auf die Frauen - aus, die Ehe aufrecht zu erhalten. Selbst wenn eine Loslösung aus der (Zwangs-)Ehe durch Trennung oder Scheidung vollzogen zu sein scheint, kann die Gewalt durch eine Vielzahl an Personen weiter ausgeübt werden. Häufig werden Trennungen oder Scheidungen auch nicht durch das soziale Umfeld und/oder den Ehemann akzeptiert.

Mit Außenstehenden über innerfamiliäre Angelegenheiten zu sprechen, gilt häufig als stark tabuisiert. Die Hemmschwelle sich jemandem anzuvertrauen, kann für Bedrohte oder Betroffene daher sehr hoch sein. Mögliche bereits erlebte oder drohende Gewalt wird daher nicht selten zunächst verschwiegen.

3 **Vertrauensverhältnis aufbauen und bewahren**

- Um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, ist es sehr wichtig, dass Sie kultursensibel agieren und pauschale Aussagen vermeiden.
- Informieren Sie sich möglichst differenziert und fragen Sie behutsam nach.
- Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und organisieren Sie ggf. eine Dolmetscherin.
- Wahrscheinlich werden sich Ihnen Betroffene und Bedrohte nicht bei einem ersten Gespräch komplett anvertrauen und von der (drohenden) Gewalt berichten. Signalisieren Sie darum, dass sich das Mädchen/ die Frau auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit Hilfe holen kann.
- Warten Sie ab, wie viel die Betroffene von sich aus erzählen möchte und fragen Sie bei traumatischen Erlebnissen nicht zu detailliert nach, dies könnte zu sehr in das Trauma hineinführen.
- Machen Sie deutlich, dass jedes Vorgehen, wenn möglich, mit ihr abgesprochen wird (es sei denn, es handelt sich um eine konkrete Gefahrensituation, in der sofort

gehandelt werden muss).

- Machen Sie möglichst keine Versprechungen, die Sie nicht halten können – dies würde zu einer erneuten Enttäuschung führen.
- Behandeln Sie Betroffene und Bedrohte nicht als unmündige „Opfer“, zeigen Sie Respekt gegenüber der Person.
- Von Früh- und Zwangsheirat Betroffene oder Bedrohte weisen häufig ein **ambivalentes Verhalten** auf. Denn sie stehen zumeist sprichwörtlich zwischen zwei Welten. Auf der einen Seite möchten sie frei und selbstbestimmt leben – bzw. (noch) nicht heiraten; auf der anderen Seite lieben sie ihre Familien und möchten sie oder einzelne Familienmitglieder nicht verlieren. Dieses **„hin-und-hergerissen-Sein“** gilt es stets zu bedenken, um das Vertrauensverhältnis nicht durch voreiliges oder unsensibles Handeln zu gefährden.



4 Entwicklung eines (Notfall-) Plans

- Wenn sich Ihnen eine Betroffene oder Bedrohte anvertraut, klären Sie zunächst ab, ob eine konkrete Gefahr besteht. Wenn ja, muss sofort gehandelt werden (siehe Punkt 5: „Hilfe in einer konkreten Notsituation“).
- Klären Sie ab, was die betroffene Person möchte (bspw. vor einer aktuellen Gewaltsituation fliehen, um psychologische Unterstützung bitten o.Ä.).
- Klären Sie mit der Betroffenen ab, wie im Notfall vorgegangen wird (z. B., dass Sie ggf. das Jugendamt einschalten müssen).

Grundsätzlich ist bei der Hilfestellung zu bedenken, dass nichts ohne die betroffenen Mädchen bzw. jungen Frauen unternommen werden kann. Auch wenn dies als außenstehende Person oft sehr schwer fällt – **die Betroffenen müssen bereit sein, Hilfen auch anzunehmen** und nur sie können entscheiden, wann sie dies sind. Daher ist es wichtig, im Rahmen der Präventionsarbeit – aber auch im Beratungsprozess – die Betroffenen darin zu bestärken, Hilfen anzunehmen und immer wieder deutlich zu machen, dass sie ein Recht auf ein (gewalt)freies Leben haben. In der Praxis erweist es sich

oft als schwierig, Mädchen/junge Frauen aus der Familie herauszunehmen, wenn sie nicht dazu bereit sind. Unter Umständen riskiert man damit von vornherein ein „Weglaufen“ aus der Inobhutnahme, wodurch sich die Gesamtsituation der Betroffenen/Bedrohten verschlechtern kann.

Hierbei muss jedoch **immer die aktuelle Bedrohungslage berücksichtigt und eine Lebensgefahr / Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen** werden! Es gilt immer auch die Einschätzung der Betroffenen zu berücksichtigen, die ihre Familien am besten kennen und in der Regel die Gefahr gut einschätzen können und wissen, von welchen Familienmitgliedern Gefahr drohen könnte.

Wenn keine Kindeswohlgefährdung oder akute Lebensgefahr im Raum steht und die betroffene Person die Hilfen (noch) nicht annehmen möchte, ist es wichtig, dass nach Möglichkeit der Kontakt nicht abreißt und die Vertrauensbasis erhalten bleibt – auch wenn ein Mädchen oder eine Frau sich bspw. doch kurzfristig gegen eine „Flucht aus der Familie“ entscheiden sollte.



5 Hilfe in einer konkreten Notsituation

- Wenn Sie von einer konkreten Gewaltsituation/Notsituation erfahren, muss schnell – aber nicht vorschnell, sondern mit Bedacht – gehandelt werden. Übereiltes Handeln kann ggf. die Betroffenen noch zusätzlich gefährden.
- Umso wichtiger ist es, dass man sich möglichst bereits im Vorfeld nach Unterstützungsmöglichkeiten erkundigt bzw. eine Beratungsstelle kontaktiert.
- Sinnvoll ist auch, dass man mit einer Kollegin/Teamleitung gemeinsam eine Gefahreinschätzung macht (Vier-Augen-Prinzip) und dann handelt.
- Nach § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) existiert ein Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Das Jugendamt muss die Betroffene in einer Gefahrensituation „in Obhut nehmen“, es wird das Familiengericht eingeschaltet und die Minderjährige ggf. getrennt von der Familie untergebracht (§ 42 SGB VIII).

- Gemäß § 4 Abs. 3 KKG sind BeraterInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, Hebammen, etc. berechtigt, bei einer (potentiellen) Gefährdung von Minderjährigen auch ohne Schweigepflichtsentbindung das Jugendamt zu informieren. Dabei kann es sich auch um eine Gefährdung handeln, die nicht unmittelbar bevorsteht.
- Bei einer konkreten Bedrohungssituation müssen volljährige Frauen über ihre Rechte in solch einem Fall aufgeklärt werden, wie Anzeigenerstattung bei der Polizei sowie Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung des Täters, Flucht in ein Frauenhaus oder ggf. Umverteilung in eine andere Unterkunft für Geflüchtete). Insbesondere Frauen, die gerade erst nach Deutschland gekommen sind, haben häufig Bedenken, die Polizei einzuschalten, u. a. weil sie die Vorgehensweise der Behörden sowie ihre Rechte nicht kennen und aufenthaltsrechtliche Nachteile befürchten. Umso wichtiger ist eine zeitnahe fundierte und sensible Beratung.
- Sollte sich die Frau im laufenden Asylverfahren befinden bzw. ihr Aufenthaltsstatus noch ungeklärt sein, ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die

Ausländerbehörde beteiligt und die **Residenzpflicht aufgehoben** oder die **Wohnsitzauflage geändert werden** muss, wenn die Frau die Einrichtung für Geflüchtete oder die zugewiesenen Wohnorte oder Wohnungen verlässt.

6 Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen und Jugendamt

- Schalten Sie so früh wie möglich eine spezialisierte Beratungsstelle ein und vermitteln Sie ein Gespräch für die Betroffene oder Bedrohte. Bei den meisten Beratungsstellen kann man sich anonym beraten lassen (online, telefonisch oder persönlich), dies gilt auch für helfende Dritte, die nicht selbst von der Gewalt bedroht oder betroffen sind.
- Wenn Minderjährige betroffen sind, muss das Jugendamt eingeschaltet werden: Betroffenen Minderjährigen steht die gesamte Bandbreite der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) zur Verfügung (u. a. vollstationäre Unterbringung in einer Schutzereinrichtung).

Bundesweite Fachberatungsstellen
finden Sie auf
www.zwangsheirat.de

- Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII können sich Minderjährige vom Jugendamt ohne Kenntnis der Eltern beraten lassen.
- Bieten Sie insbesondere Mädchen/Frauen die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen zu telefonieren oder ins Internet zu gehen.



7 Verheiratete Minderjährige

Minderjährig Verheiratete, die ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind, sind unbegleitet – auch wenn sie mit ihrem volljährigen Ehemann einreisen – und müssen vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Eine Kindeswohlgefährdung muss durch das Jugendamt ausgeschlossen werden, ansonsten sind entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einzuleiten.

Wenn Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren im Ausland geheiratet haben, soll außerdem (auf Antrag der Minderjährigen oder Regelantrag der zuständigen Behörde) ein Aufhebungsverfahren von dem zuständigen Familiengericht durchgeführt werden. Haben sie unter 16 Jahren im Ausland geheiratet, ist die Eheschließung kraft Gesetzes in Deutschland nichtig. (siehe Kapitel 1.3.1.)

Für unbegleitete minderjährige Mädchen ist es wichtig, dass sie nach Möglichkeit in einer Einrichtung nur für Mädchen untergebracht werden, in der nur Frauen mit jungen Mädchen in einem geschützten Rahmen zusammenarbeiten.

8 Schutzeinrichtungen und Maßnahmen der Anonymisierung

Für von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre Bedrohte oder Betroffene existieren bundesweit spezialisierte Schutzeinrichtungen, für Minderjährige übernimmt die Kosten das Jugendamt. Im Einzelfall werden die Kosten auch für junge Volljährige vom Jugendamt übernommen (§ 41 SGB VIII).

- Spezialisierte Schutzeinrichtungen bieten eine Art Familienersatz und adäquate, rund-um-die Uhr-Betreuung.
- Volljährige Frauen können in einem Frauenhaus bzw. einer Schutzeinrichtung untergebracht werden.

Mädchen und Frauen, die vor Gewalt im Namen der Ehre fliehen, werden nicht nur von der eigenen Familie bedroht. Bei Zwangsverheiratung und Frühehen geht die Gefahr oftmals von einer großen Gruppe an Personen, auch innerhalb der Community, aus, die die Mädchen

Spezialisierte Schutzeinrichtungen zu "Gewalt im Namen der Ehre / Zwangsverheiratung" finden Sie auf www.zwangsheirat.de mit der Filterfunktion „Schutzeinrichtung vorhanden“

und jungen Frauen suchen. Der Kreis der Menschen, von denen Gefahr ausgeht, ist oft nicht überschaubar. Der Anonymisierung kommt daher besondere Bedeutung zu. Vorsichtsmaßnahmen im Fall einer Flucht sollten daher dringend berücksichtigt werden: z. B. keine Telefonate vom Festnetz bzw. dem der Familie bekannten Handy führen, keine Informationen an Verwandte und FreundInnen weitergeben, Vorsicht bei der Nutzung von Social Media sowie verschiedener Apps, über die eine Ortung der bedrohten Person erfolgen könnte (z.B. Snapchat). Auf die Notwendigkeit des Datenschutzes sollte hingewiesen werden.

Suche nach
freien Frauenhausplätzen auf
www.frauenhaus-suche.de

Sperrvermerke können bei verschiedenen Behörden beantragt werden.

9 Hilfe bei drohender Zwangsverheiratung im Ausland

Falls eine Zwangsverheiratung im Herkunftsland der Eltern droht, sollte eine Reise dorthin auf jeden Fall vermieden werden, da die Betroffenen kaum Möglichkeiten haben, wieder nach Deutschland zurückzukehren.

Häufig werden sie vor Ort eingesperrt, ihnen werden Bargeld, Pass und Handy abgenommen. Weiterhin kennen sie oft die Infrastruktur des Landes nicht, Frauenschutzhäuser existieren in einigen Ländern kaum oder die Passersatzbeschaffung ist schwierig.

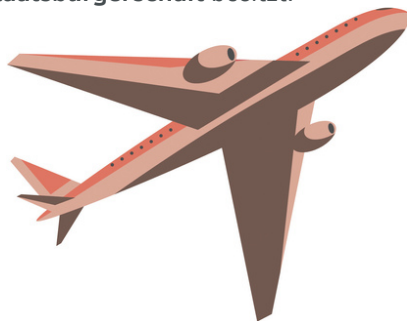
● INFOKASTEN ●

Die Beratungsstelle Papatya besitzt eine Koordinierungsstelle gegen Verschleppung, an die man sich sowohl im Vorfeld einer befürchteten Verschleppung wenden kann, als auch, wenn man im Ausland festgehalten wird. Vordrucke, weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf: <https://papatya.org/koordinierungsstelle-gegen-verschleppung/>

Es müssen dringend **Sicherheitsvorkehrungen** getroffen werden, falls eine Reise nicht zu verhindern ist. Dazu gehören: Pass kopieren und die Kopie bei einer Vertrauensperson hinterlegen und/oder die Kopie versteckt mit sich führen, Bargeld einstecken, ein der Familie unbekanntes Handy mit sich führen (dabei muss vorab sichergestellt werden, dass es auch im Ausland funktioniert – Stichwort: Roaming). Auch empfiehlt es sich dringend eine **eidesstattliche Erklärung** auszufüllen und ebenfalls

bei einer Vertrauensperson zu hinterlegen. In dieser sollte vermerkt werden, wo man sich im Ausland aufhalten wird (möglichst mit genauer Adresse) und dass man auf jeden Fall nach Deutschland zurückkehren möchte. Kehrt das Mädchen/die Frau dann nicht wie vereinbart zurück, haben die Behörden zumindest eine Handlungsgrundlage, die bestätigt, dass sie nicht „freiwillig“ im Ausland geblieben ist. Bei Minderjährigen sollte das Jugendamt vor der Abreise kontaktiert werden.

Dennoch stellt all dies keine Garantie dar, dass der betroffenen Person geholfen und sie zurückgeholt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn sie eine nicht-deutsche oder **doppelte Staatsbürgerschaft** besitzt.



Falls die Betroffenen nicht zurückkommen, muss die deutsche Botschaft eingeschaltet werden (gemeinsam mit einer spezialisierten Beratungsstelle). Diese kann nur tätig werden, wenn die Betroffenen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

HINWEIS

Viele Länder weltweit vergeben die Staatsbürgerschaft anhand des Abstammungsprinzips (ius sanguinis): Sofern ein Elternteil eine andere Staatsbürgerschaft besitzt, kann diese per Geburt auch auf die Kinder übergehen, ohne dass die Kinder zwangsläufig automatisch einen zusätzlichen Pass ausgestellt bekommen.

Sehr häufig wissen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nichts von ihrer doppelten Staatsbürgerschaft und verlassen sich auf ihren "deutschen Pass". So stellt sich häufig erst im Ernstfall heraus, dass sie im Herkunftsland der Familie als dessen StaatsbürgerInnen gelten.

Zudem gibt es mehrere Länder auf der Welt, deren Staatsbürgerschaft nicht abgegeben werden kann, selbst wenn man dies wollte.

10 Hilfe im Asylverfahren

Es sollte auf jeden Fall eine **professionelle asylrechtliche Beratung** erfolgen.

Bei einer Trennung müssen die Ausländerbehörden beteiligt werden, wenn sie aus der Asylunterkunft fliehen möchte/muss. In der Erstaufnahmeeinrichtung besteht

Residenzpflicht; nach Zuweisung in Landkreise und Kommunen eine Wohnsitzauflage. Die Ausländerbehörden müssen erlauben, dass sich die Frau/das Mädchen auch in einer anderen Einrichtung oder an einem anderen Schutzort aufhalten darf (Erweiterung der Wohnsitzauflage). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 58 Abs.1 AsylG).

Das bedeutet konkret, dass die bisherige Ausländerbehörde zuständig bleibt und auch die Leistungsbehörde an diesem Ort (§ 10a AsylbLG – Erweiterung der Wohnsitzauflage). Auch nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren besteht für weitere 3 Jahre eine Wohnsitzpflicht in demselben Bundesland (§ 12a Abs.1 AufenthG) und kann eine Wohnsitzpflicht von der Ausländerbehörde für einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Unterkunft angeordnet werden. Zur Vermeidung einer Härte ist diese Wohnsitzpflicht aufzuheben (§ 12a Abs.5 Nr.2 AufenthG).

Neben den Gründen, die viele Menschen aufgrund von Krieg und Verfolgung zur Flucht bewogen

Adressen von Beratungsstellen finden Sie auf den Internetseiten der Landesflüchtlingsräte und auf www.asyl.net

haben, sind z. B. Zwangsheirat und drohende weibliche Genitalverstümmelung eigenständige Asylgründe (sogenanntes „geschlechtsspezifisches Asyl“) (§§ 3 a Abs. 2 Nr. 6, 3c AsylG).

Die Rechtslage und die tatsächliche Anerkennungspraxis geschlechtsspezifischer Asylgründe stehen leider im deutlichen Kontrast zueinander. Oftmals wird Frauen, die im Rahmen des Asylverfahrens eine frauenspezifische Verfolgung als Fluchtgrund geltend machen, nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, statt der Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Grundsätzlich gilt, dass eine Frau bei der Anhörung alle Gründe für ein Asylgesuch nennen muss - auch tabuisierte Themen wie eine erfolgte Vergewaltigung oder eine drohende Zwangsverheiratung. Vor der Anhörung im Asylverfahren sollte sich die Frau daher intensiv beraten lassen: Sie hat das Recht auf eine behördenunabhängige, ergebnisoffene und unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung nach § 12 a AsylG und sollte möglichst zu dem Gespräch begleitet werden. Sie sollte dem BAMF frühzeitig mitteilen, dass sie eine für frauenspezifische Fluchtgründe und Trauma spezialisierte weibliche Anhörerin sowie eine Dolmetscherin für das Gespräch wünscht.

INFOKASTEN

Ausführlichere Informationen zu asylrechtlichen Aspekten finden Sie auch in der Broschüre von TERRE DES FEMMES (Hg.): Join our Chain. Leitfaden für den Umgang mit Betroffenen und Gefährdeten von weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung und Früh- und Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg, Berlin 2024.

Es ist ratsam, sich das Protokoll nach der Anhörung von DolmetscherInnen des Vertrauens nochmals übersetzen zu lassen und erforderlichenfalls einen korrigierenden Brief an das BAMF zu schreiben, wenn Fehler, Lücken o. ä. enthalten sind.



4. FALLBEISPIELE FÜR DAS STAATLICHE VORGEHEN BEI IM AUSLAND GESCHLOSSENEN EHEN MIT MINDERJÄHRIGEN

1. Das Mädchen wurde mit 15 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie ohne Eltern im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Sie muss vom Jugendamt in Obhut genommen werden, weil sie ohne ihre Eltern rechtlich nicht handlungsfähig ist und einen Vormund braucht. Ihre Ehe gilt in Deutschland als nichtig. Für eventuelle familienrechtliche Ansprüche im Falle einer Trennung benötigt das Mädchen anwältlichen Beistand. Sollte sie mit dem Mann nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe fortsetzen möchten, ist eine erneute standesamtliche Eheschließung erforderlich.

2. Das Mädchen wurde mit 15 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihren Eltern (und ihrem Ehemann) reist sie im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Wenn sie mit ihren Eltern eingereist ist, ist keine Inobhutnahme erforderlich. Dennoch sollte auf jeden Fall das Jugendamt kontaktiert werden, um auszuschließen, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht. Die Ehe gilt in Deutschland zwar als nichtig. Es steht aber zu befürchten,

dass die Ehe dennoch in Deutschland weitergelebt wird und ein entsprechender Druck von Seiten der Familie ausgeübt wird. Sie sollte vom Jugendamt beraten werden. Für eventuelle familienrechtliche Ansprüche im Falle einer Trennung benötigt das Mädchen anwältlichen Beistand. Sollte sie mit dem Mann nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe fortsetzen möchten, ist eine erneute standesamtliche Eheschließung erforderlich.

3. Das Mädchen wurde mit 15 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie ohne ihre Eltern im Alter von 18 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Es wird kein Verfahren mit Hinblick auf das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ eingeleitet. Beide reisen volljährig ein und gelten daher als verheiratet, unabhängig davon, dass das Mädchen minderjährig verheiratet wurde. Ihnen stehen die „normalen“ Wege der Ehescheidung oder bei Zwangsverheiratung – Eheaufhebung – zur Verfügung. Im Falle einer Zwangsverheiratung kann die Aufhebung bis zu drei Jahre nach Wegfall der Zwangslage beantragt werden (§§ 1317 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB).

4. Das Mädchen wurde mit 16 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie ohne ihre Eltern im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Sie muss vom Jugendamt in Obhut genommen werden, weil sie ohne ihre Eltern rechtlich nicht handlungsfähig ist und einen Vormund braucht. Ihre Ehe gilt in Deutschland als aufhebbar. Der Antrag auf Aufhebung sollte von der – je nach Bundesland verschiedenen – zuständigen Behörde beim Familiengericht oder kann von der Minderjährigen selbst gestellt werden.

5. Das Mädchen wurde mit 16 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihren Eltern und ihrem Ehemann reist sie im Alter von 17 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Auch wenn sie mit ihren Eltern eingereist und keine Inobhutnahme erforderlich ist, sollte auf jeden Fall das Jugendamt kontaktiert werden, um auszuschließen, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht. Die Ehe ist in Deutschland aufhebbar. Den Antrag auf Eheaufhebung sollte die in dem jeweiligen Bundesland zuständige Behörde oder kann die Minderjährige selbst beim Familiengericht stellen. Das Mädchen sollte währenddessen durch das Jugendamt betreut werden.

6. Das Mädchen wurde mit 16 Jahren verheiratet. Gemeinsam mit ihrem volljährigen Ehemann reist sie im Alter von 18 Jahren nach Deutschland ein.

Staatliches Vorgehen:

Es wird kein Verfahren mit Hinblick auf das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ eingeleitet. Beide reisen volljährig ein und gelten daher als verheiratet, unabhängig davon, dass das Mädchen minderjährig verheiratet wurde. Diese Ehe könnte aber auf Wunsch des Ehegatten, der bei der Eheschließung minderjährig war, aufgehoben werden. Dafür müsste selbst ein Antrag auf Eheaufhebung gestellt werden. Generell steht dem Ehepaar auch der „normale“ Weg der Ehescheidung oder bei Zwangsverheiratung ebenfalls die Eheaufhebung zur Verfügung.



7. Das Ehepaar lebt seit mehreren Jahren in Deutschland. Bei der Einreise war sie damals 17 Jahre alt und hatte bereits mit 16 Jahren geheiratet. Die damalige Frühehe fällt nun im Kontakt mit einer Behörde auf.

Staatliches Vorgehen:

Keins. Beide sind mittlerweile volljährig und haben die Ehe fortgeführt. Es ist unerheblich, dass sie bei der Eheschließung 16 Jahre alt war und damals auch als Minderjährige einreiste. Ihre Ehe ist in Deutschland gültig. Ihnen stehen die „normalen“ Wege der Ehescheidung oder bei Zwangsverheiratung - Eheaufhebung- zur Verfügung. Im Falle einer Zwangsverheiratung kann die Aufhebung bis zu drei Jahre nach Wegfall der Zwangslage beantragt werden (§§ 1317 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB).

8. Das Ehepaar lebt seit mehreren Jahren in Deutschland. Bei der Einreise war sie damals 17 Jahre alt und hatte bereits mit 15 Jahren geheiratet. Die damalige Frühehe fällt nun in Kontakt mit einer Behörde auf.

Staatliches Vorgehen:

Ihre Ehe gilt in Deutschland als nichtig, weil sie unter 16 Jahren im Ausland geheiratet hat und minderjährig nach Deutschland eingereist ist. Einzige Ausnahmen: Die Eheschließung fand vor dem 22.07.2017 statt (Einführung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“) oder beide Ehepartner waren am 22.07.2017 bereits volljährig (Art. 229 EGBGB, § 44 Abs. 1; Abs. 4 Nr. 1). Da sie mittlerweile volljährig geworden ist, hat sie die Möglichkeit die Ehe standesamtlich erneut zu schließen und damit zu „heilen“.



5. ENDNOTEN

ⁱ TERRE DES FEMMES verwendet den Begriff der Frühehe, um eine Ehe mit mindestens einer minderjährigen Person zu bezeichnen. Das Gesetz wird jedoch stets mit dem offiziellen Titel „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ angegeben. Ebenso wird in der vorliegenden Schrift hauptsächlich von „Mädchen und Frauen“ gesprochen, da von einer Frühehe hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, Mädchen und Frauen betroffen sind.

ⁱⁱ Für TERRE DES FEMMES stellt jede formelle oder informelle Eheschließung oder Verlobung mit mindestens einer minderjährigen Person eine Zwangsverheiratung dar. Die juristische Sichtweise weicht davon ab.

ⁱⁱⁱ Im Familienrecht gibt es unterschiedliche Zeitpunkte, die maßgeblich sind. Ab dem Trennungszeitpunkt kann man Unterhalt geltend machen. Der Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ist maßgeblich beim Versorgungs- und Zugewinnausgleich.

^{iv} Vgl. **Bundesverfassungsgericht**: Beschluss des Ersten Senats vom 1. Februar 2023 - 1 BvL 7/18; ders.: Pressemitteilung Nr. 36/2023 vom 29. März 2023.

^v **Girls not brides**: About child marriage, online unter: <https://www.girlsnotbrides.org/about-child-marriage/>. Letzter Abruf am 26.11.2024.

^{vi} **United Nations Children's Fund (UNICEF)**: Is an End to Child Marriage within Reach? Latest trends and future prospects. 2023 update, New York 2023, S. 5.

^{vii} Vgl. **United Nations Population Fund (UNFPA)**: State of World Population 2020. Against my will. Defying the practices that harm women and girls and undermine equality, New York 2020; **Girls not brides**: Why it happens, online unter: <https://www.girlsnotbrides.org/about-child-marriage/why-child-marriage-happens/>. Letzter Abruf 25.07.2025.

^{viii} Vgl. **Kidman, Rachel**: “Child marriage and intimate partner violence: a comparative study of 34 countries”, in: International Journal of Epidemiology (46:2), S. 662–675, 2016.

^{ix} **Girls not brides**: Supporting married girls, adolescent mothers and girls who are pregnant. Thematic report, 2021, S. 5.

^x Ebd., S. 2.

^{xi} **UNICEF:** The Power of Education to End Child Marriage, UNICEF, New York 2022, S. 9.

^{xii} **SOS-Kinderdörfer weltweit:** Drastischer Anstieg von Kinderehen unter Flüchtlingen / SOS-Kinderdörfer: Junge Mädchen in großer Gefahr, Pressemitteilung vom 13.05.2016, <https://www.sos-kinderdoerfer.de/informieren/presse/pressemitteilungen/immer-mehr-zwangsheiraten-kinderehen-syrische-fluc> . Letzter Abruf 16.10.2024.

^{xiii} **UNICEF:** 10 Millionen Mädchen durch Covid-19 zusätzlich von Kinderheirat bedroht, Pressemitteilung vom 08. März 2021. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/weltfrauentag-2021-kinderehen/277878> . Letzter Abruf 18.10.2024.

^{xiv} **Unchained at last:** Child Marriage in the U.S. / Youngest Marriage Age Allowed, online unter: <https://www.unchainedatlast.org/child-marriage-in-the-u-s/>. Letzter Abruf 05.03.2025.

^{xv} Vgl. **Girls not brides:** Child marriage atlas, online unter: <https://www.girlsnotbrides.org/learning-resources/child-marriage-atlas/> . Am Beispiel von Tschad und Zentralafrikanische Republik. Letzter Abruf 05.03.2025.

^{xvi} **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):** Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, Berlin 2022, S. 9.

^{xvii} **Mirbach, Thomas/ Schaak, Torsten/ Triebel, Katrin:** Zwangsverheiratung in Deutschland: Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen 2011, S. 100/101.

^{xviii} **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg / Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Petra Koch-Knöbel:** Evaluationsergebnisse der Umfrage des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin 2022, Berlin 2023.

6. IMPRESSUM

Redaktion:

Myria Böhmecke, Elisabeth Gernhardt
Marina Walz-Hildenbrand (Rechtsassessorin)

Illustrationen:

Titelbild: TERRE DES FEMMES

Innenseiten: typografie.berlin unter Verwendung von freepik-Motiven.

© 2025, 2., aktualisierte Auflage. Die erste Auflage erschien unter dem Titel „Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Eine Übersicht über die Gesetzesänderungen und die Hilfsmöglichkeiten“.

TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Telefon +49(0)30 40 50 46 99-0

info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die sich für ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und freies Leben für Mädchen und Frauen weltweit einsetzt. Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen, Publikationen, Veranstaltungen, Kampagnen und Lobbyarbeit sensibilisiert TERRE DES FEMMES die Öffentlichkeit und Politik für geschlechtsbedingte Gewalt und Diskriminierung. Die Arbeit des Vereins konzentriert sich auf die Themenschwerpunkte weibliche Genitalverstümmelung, häusliche und sexualisierte Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre, Frauenhandel und Prostitution, Gleichberechtigung und Integration, Sexuelle und reproduktive Rechte sowie Internationale Zusammenarbeit. TERRE DES FEMMES finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse und ist eine Frauenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin.

Ab wann darf man in Deutschland eigentlich heiraten? Gibt es Ausnahmen?

Wie erkenne ich, ob jemand von einer Früh- oder Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sein könnte? Wie kann ich in so einem Fall helfen?

Die vorliegende Broschüre richtet sich an alle, die beruflich, ehrenamtlich oder auch privat mit diesen Themen in Berührung kommen (könnten). Sie führt die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zu sog. "Kinderehen" auf, bietet grundlegende Hintergrundinformationen zu dieser weltweit vorkommenden Kinder- und Menschenrechtsverletzung und zeigt anhand eines sog. 10-Punkte-Plans auf, was man bei der Hilfestellung beachten sollte.



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.

www.frauenrechte.de